

Monega KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT mbH, Köln

AN DIE ANLEGER DER SONDERVERMÖGEN:

Multi-Asset Global 5

(Anteilklasse A: ISIN DE000A1T6KW2)

(Anteilklasse B: ISIN DE000A1T6KZ5)

und

FO Core plus

(Anteilklasse (AI): ISIN DE000A2JN5A6)

Verschmelzung des Sondervermögens Multi-Asset Global 5 auf das Sondervermögen FO Core plus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „Multi Asset Global 5“ (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf das ebenfalls als OGAW-Sondervermögen ausgestaltete und von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltete Sondervermögen „FO Core plus“ (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zum Ablauf des 31.01.2025 zu verschmelzen.

Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens ist die Kreissparkasse Köln.

Die Verschmelzung der Sondervermögen wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter dem 27.11.2024 genehmigt.



1. Art der Verschmelzung und der beteiligten Sondervermögen

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen soll das übertragende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden („Verschmelzung durch Aufnahme“ gem. § 1 Absatz 19 Nr. 37a KAGB).

Den Anlegern des übertragenden Sondervermögens „Multi Asset Global 5“ werden Anteile des übernehmenden Sondervermögens „FO Core plus (AI)“ mit der Verschmelzung ausgegeben.

2. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Durch die geplante Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens soll das Fondsvolumen des übernehmenden Sondervermögens erhöht werden, wodurch Vorteile für alle Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens geschaffen werden. Durch das dann höhere Fondsvolumen und entsprechende Synergieeffekte erwartet die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, dass Kostenvorteile für die Anleger entstehen werden.

3. Erwartete Auswirkungen auf die Anleger

Die Anteile der Anteilklasse „Multi-Asset Global 5 A“ und „Multi-Asset Global 5 B“ des übertragenden Sondervermögens werden automatisch und für die Anleger auf Ebene des Sondervermögens kostenfrei in Anteile des übernehmenden Sondervermögens „FO Core plus (AI)“ umgetauscht.

Das Umtauschverhältnis wird so berechnet, dass der Wert der neuen Anteile genau dem Wert der bisherigen Anteile entspricht. Durch die Verschmelzung wird sich die Anzahl der Anteile ändern, der individuelle Wert des Depots des einzelnen Anlegers bleibt hiervon unberührt.

Anlageziele, die Anlagestrategie und das jeweilige Profil des typischen Anlegers der beteiligten Sondervermögen stellen sich wie folgt dar:

Anlageziel und -strategie

Das übertragende Sondervermögen „Multi-Asset Global 5“ und das übernehmende Sondervermögen „FO Core plus“ sind OGAW-Sondervermögen, welche in alle zulässigen Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten anlegen dürfen. Für beide Sondervermögen ist kein regionaler Schwerpunkt vorgesehen.

Die Unterschiede zwischen den beiden Sondervermögen bestehen darin, dass für das übertragende Sondervermögen „Multi-Asset Global 5“ kein Anlageschwerpunkt festgelegt ist. Im Unterschied dazu soll das übernehmende Sondervermögen „FO Core plus“ zu mindestens 75 Prozent seines

Wertes in Kapitalbeteiligungen (Aktien und Aktienfonds) in- und ausländischer Aussteller investieren. Das Fondsmanagement dieses Sondervermögens strebt an, durch Investitionen in Aktien-ETFs die weltweit größten Aktienindizes abzubilden, wobei das Portfolio systematisch über Optionen mit einer dynamischen Verlustschwelle abgesichert wird. Aufgrund der Anlagestrategie kann es insbesondere bei volatilen Märkten zu einer zunehmenden Umschlagshäufigkeit und höheren Transaktionskosten kommen. Zudem unterscheiden sich die beiden Sondervermögen hinsichtlich ihrer Risikoeinstufung. Die Anteilklasse „Multi-Asset Global 5 A“ und „Multi-Asset Global 5 B“ des übertragenden Sondervermögens sind jeweils in die Risikoklasse 2 eingestuft, wobei 2 einer niedrigen Risikoklasse entspricht. Das übernehmende Sondervermögen „FO Core plus (AI)“ ist in die Risikoklasse 3 eingestuft, wobei 3 einer mittelniedrigen Risikoklasse entspricht. Für die Anleger bedeutet die Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens einen Wechsel des Risikoindicators von 2 auf 3. Der höhere Risikoindicator des übernehmenden Sondervermögens basiert auf die abweichende Anlagestrategie des übernehmenden Fonds. Für das übernehmende Sondervermögen ändert sich die Risikoeinstufung durch die Verschmelzung nicht. Die Einstufung des fondsbezogenen Risikoindicators kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens ist hinsichtlich der erwerbbaaren Vermögensgegenstände nicht nötig. Aufgrund der gleichen Ausgestaltung der einzelnen Anlagegrenzen der beiden Sondervermögen, ist eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens ebenfalls nicht notwendig.

Im Übrigen sind nachstehend die **Fondsfakten** der beteiligten Sondervermögen **einschließlich der Kostenstruktur** dargestellt:

	Multi-Asset Global 5 A (DE000A1T6KW2)	Multi-Asset Global 5 B (DE000A1T6KZ5)	FO Core plus (AI) (DE000A2JN5A6)
Summary Risk Identifier (SRI)	2	2	3
Max. Ausgabeaufschlag	bis zu 3,00%	bis zu 3,00%	bis zu 5,00%
Effektiver Ausgabeaufschlag	3,00%	0,00%	0,00%
Rücknahmeabschlag	keinen	keinen	keinen
Max. Verwaltungsvergütung	bis zu 0,80% p.a.	bis zu 0,80% p.a.	bis zu 1,50% p.a.
Effektive Verwaltungsvergütung	0,80% p.a.	0,55% p.a.	0,68% p.a.
Max. Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,04% p.a.	bis zu 0,04% p.a.	bis zu 0,06% p.a.
Mindestverwahrstellenvergütung	mindestens 12.000 Euro p.a. zzgl. Umsatzsteuer auf Gesamtfondsebene	mindestens 12.000 Euro p.a. zzgl. Umsatzsteuer auf Gesamtfondsebene	mindestens 10.000 Euro p.a. zzgl. Umsatzsteuer auf Gesamtfondsebene
Effektive Verwahrstellenvergütung	0,04% p.a.	0,04% p.a.	0,04% p.a.
Performancefee	keine	keine	keine

Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend
Verwahrstelle	Kreissparkasse Köln	Kreissparkasse Köln	Kreissparkasse Köln
Geschäftsjahresende	31.10.	31.10.	31.10.
Fondswährung	EUR	EUR	EUR

Die Gesellschaft geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung neutral auf die Wertentwicklung im übernehmenden Sondervermögen auswirkt.

Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens werden im Hinblick auf die Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu Beginn des dem Übertragungsstichtags folgenden Tages beim übernehmenden Sondervermögen angesetzt.

Weitere Auswirkungen der jeweiligen Verschmelzung und Rechte der Anleger:

Auswirkung auf die Erträge:

Die Erträge des Sondervermögens „Multi Asset Global 5“ werden zum Übertragungsstichtag am **31.01.2025** thesauriert.

Steuerliche Auswirkungen:

Das Sondervermögen „Multi-Asset Global 5“ hat einen steuerlichen Teilfreistellungssatz von 0%, das übernehmende Sondervermögen „FO Core plus“ hat einen steuerlichen Teilfreistellungssatz von 30%. Daher ist folgendes zu berücksichtigen:

Bei einer Änderung des Teilfreistellungssatzes nach § 20 InvStG gelten die Investmentanteile nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG als veräußert und am Folgetag als angeschafft. Der hierbei ermittelte Erfolg gilt erst bei Verkauf der neuen Anteile als zugeflossen. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt.

Etwaige steuerliche Auswirkungen für Anleger sind im Einzelfall vorgängig durch den Steuerexperten des Anlegers zu prüfen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Rechte der Anleger:

1. Kostenfreie Rückgabe

Bis zum nachfolgenden Stichtag sind die Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen:

27. Januar 2025

Orders, die am vorgenannten Stichtag bis zum Orderannahmeschluss um 10:30 Uhr bei der Verwahrstelle des Fonds eingehen, werden noch berücksichtigt.

Die Ausgabe von Anteilen des übertragenden Sondervermögens durch die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH endet ebenfalls mit dem vorgenannten Stichtag.

Im Rahmen der Verschmelzung und der Prüfung der Verschmelzung erfolgt die Zurverfügungstellung des tagesaktuellen Fondspreises des übernehmenden Sondervermögens ggf. mit einer Verzögerung von mehreren Tagen.

2. Tausch

Alternativ zur Rückgabe können die Anleger des übertragenden Sondervermögens bis zu dem vorgenannten Stichtag ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile des Sondervermögens **Monega Ertrag (ISIN DE0005321087)** tauschen, das vergleichbare Anlagegrundsätze befolgt und ebenfalls von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltet wird.

3. Verschmelzung

Anleger, die ihre Anteile an dem übertragenden Sondervermögen nicht zurückgeben oder umtauschen, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung automatisch Anleger des übernehmenden Sondervermögens.

Kostenhinweis

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung (Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten) auf der Ebene des Sondervermögens werden weder von dem übertragenden noch von dem übernehmenden Sondervermögen getragen, sondern durch die Gesellschaft. Im Zuge der Verschmelzung der Sondervermögen werden derzeit – neben den oben genannten bereits bestehenden Unterschieden – keine Kostenänderungen erwartet. Auf Anfrage wird den Anlegern der beteiligten Sondervermögen eine Erklärung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 185 Absatz 2 i.V.m. § 186 Absatz 3 Nr. 3 KAGB bezüglich der erfolgten Verschmelzung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgt erst nach Abschluss der Verschmelzung.

4. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Im Rahmen der Berechnung des Umtauschverhältnisses werden die Anteilwerte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens ins Verhältnis gesetzt. Die Anteilspreise werden hierfür mit allen EDV-technisch möglichen Nachkommastellen berücksichtigt. Das Umtauschverhältnis wird mit mindestens sechs Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) berechnet.

Das sich so ergebende offizielle Umtauschverhältnis wird mit der Anzahl der umlaufenden Anteile des übertragenden Sondervermögens multipliziert, woraus sich die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens ergeben. Die hierbei aufgrund von Rundungsdifferenzen in

einem Bruchstück eines Anteils verbleibende Spitze wird dem übernehmenden Sondervermögen gutgeschrieben.

5. Geplanter Übertragungstichtag

Als Stichtag zur Übertragung ist der **31.01.2025** festgelegt (Übertragungstichtag). Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Übertragungstichtages um 24 Uhr wirksam, damit erlischt das übertragende Sondervermögen.

6. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen (§ 184 Satz 3 Nr. 7 KAGB)

Per Schlusstag **31.01.2025** mit Valuta **04.02.2025** überträgt die Verwahrstelle alle Vermögensgegenstände der übertragenden Sondervermögen auf die Sperrkonten und Sperrdepots des übernehmenden Sondervermögens. Offene Futurespositionen werden zum Schluss-/Settlementkurs des Vortages geschlossen und im übernehmenden Fonds entsprechend eröffnet.

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens gelten mit Ablauf des Übertragungstichtages als auf das übernehmende Sondervermögen übertragen. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit Ablauf des Übertragungstichtages.

Ausgegebene Anteilsscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem Recht auf Rückgabe oder Umtausch ihrer Anteile Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depot-führende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

Den Anlegern eines durch die Fondsverschmelzung betroffenen Sondervermögens wird auf Nachfrage kostenlos eine Abschrift der Bestätigung des Abschlussprüfers nach der Fondsverschmelzung zur Verfügung gestellt.

Die Verkaufsprospekte sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens erhalten die Anleger auf Anfrage von der Gesellschaft kostenfrei zugesandt bzw. sind auf der Internetseite unter <https://www.monega.de> abrufbar.

Die Basisinformationsblätter des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens sowie der jeweiligen Anteilklassen des alternativen Tauschfonds Monega Ertrag sind dieser Verschmelzungsinformation als Anlage beigefügt.

Köln, im Dezember 2024

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung